



Elternbeiträge in dem Kindergartenjahr 2025/2026

Kindergarten „Sternschnuppe“ und Kinderhaus „Rappelkiste“
(1. September 2025 bis 31. August 2026 – jeweils einschließlich)

Für das Kindergartenjahr 2025/2026 (Gültigkeit 1. September 2024 bis 31. August 2025 – jeweils einschließlich) sind durch Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Essingen vom 20. Juni 2024 für die kommunalen Kindertagesstätten folgende Elternbeiträge festgesetzt (Im Rahmen der Ganztagsbetreuung, also bei einem Betreuungsumfang von 45 Stunden/Woche, ist verpflichtend insbesondere eine Mittagsverpflegung zu gewährleisten. Hierfür werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen noch gesonderte Kosten für das Verpflegungsangebot erhoben.):

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2025/2026					
1. September 2025 bis 31. August 2026; 11 Monatsbeiträge					
Kindergarten	Betreuungszeit	1-Kind-Familie €/Monat	2-Kind-Familie €/Monat	3-Kind-Familie €/Monat	4-Kind-Familie €/Monat
	30 Stunden/Woche ab 3 Jahre	218	168	115	39
	30 Stunden/Woche unter 3 Jahre	436	336	230	78
	35 Stunden/Woche ab 3 Jahre	255	196	134	46
	35 Stunden/Woche unter 3 Jahre	510	392	268	92
	45 Stunden/Woche ab 3 Jahre	371	287	194	77
	45 Stunden/Woche unter 3 Jahre	772	574	388	154

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2025/2026					
1. September 2025 bis 31. August 2026; 11 Monatsbeiträge					
Krippe	Betreuungszeit	1-Kind-Familie €/Monat	2-Kind-Familie €/Monat	3-Kind-Familie €/Monat	4-Kind-Familie €/Monat
	30 Stunden/Woche	514	382	258	102
	35 Stunden/Woche	600	446	301	119
	45 Stunden/Woche	772	574	388	154

Regelungen und Vorschriften zu den Elternbeiträgen

- a.) Der Elternbeitrag ist jeweils zu Beginn des Monats zur Zahlung fällig und wird durch Bankeinzugsverfahren eingezogen. Das Entgelt für den Monat August wird zusammen mit dem Entgelt für die Monate September bis Juli eingezogen die Entgelte sind somit in **11 monatlichen Raten** zu entrichten.
- b.) Bei der Entgeltbemessung werden alle Kinder berücksichtigt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im gleichen Haushalt wohnen. Die Definition des Familienbegriffs erfolgt analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2001, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) und ist in der landesweiten Empfehlung vom 05.05.2023 konkretisiert.
- c.) Sofern sich im laufenden Kalenderjahr Änderungen ergeben, die bei der Bemessung des Kindergartentgelts maßgebend sind (beispielsweise Geburt eines Geschwisterkindes, ein Kind vollendet das 18. Lebensjahr), ist die jeweilige Änderung ab dem 1. des nächsten Monats zu berücksichtigen, es sei denn, dass in den nachfolgenden Fällen eine entsprechende Regelung vorgenommen wurde. Sofern während der Laufzeit eines Betreuungsverhältnisses das jeweils betreute Kind untermonatig das dritte Lebensjahr vollendet, wird in diesem Monat (der Vollendung des dritten Lebensjahres) der Elternbeitrag ab 3 Jahren erhoben. Sofern bei Aufnahme in der Kleinkindbetreuung ab Vollendung des 3. Lebensjahres ein angebotener Folgeplatz in einem „Kindergarten“ abgelehnt wird, ist der Beitrag für die Kinderkrippe (Kleinkindbetreuung) weiter zu entrichten.
- d.) In den „Kindergärten“ (insbesondere altersgemischte Gruppen sowie vorzeitige Aufnahme von Kindern von 2,9 Jahren) wird für Kinder unter 3 Jahren ein Zuschlag von 100 % erhoben. Dieser Zuschlag ist grundsätzlich in den festgelegten und ausgewiesenen Elternbeiträgen entsprechend berücksichtigt.
- e.) Das Kindergartentgelt ist monatlich, auch in den Ferien, während Schließzeiten u. ä., zu entrichten.
- f.) Sofern von einer Familie gleichzeitig 3 oder mehr Kinder Kindertagesstätten innerhalb des Gemeindegebietes besuchen, sind für das 3. und jedes weitere Kind keine Entgelte zu entrichten. Sofern die Betreuung in mehr als einer Kindertagesstätte erfolgt, ist dies den Trägern anzuzeigen. Eine Befreiung erfolgt in diesem Fall nur sofern eine Anzeige erfolgte und erst ab (einschließlich) dem Monat der Anzeige.
- g.) Im Monat der erstmaligen Aufnahme in eine Einrichtung (unabhängig ob „Kindergarten“ oder Kinderkrippe) wird bei Aufnahme bis einschließlich des 14. des Monats der jeweils volle Monatsbeitrag/Elternbeitrag erhoben. Bei Aufnahme ab einschließlich 15. des Monats wird jeweils der halbe Monatsbeitrag/Elternbeitrag erhoben. Klarstellend wird festgehalten, dass eine weitergehende/darüber hinausgehende Differenzierung nicht erfolgt.
- h.) Bei untermonatigem Wechsel der Betriebsform (beispielsweise von der „Ganztagsbetreuung“ in die „verlängerte Öffnungszeit“) wird im Wechselmonat stets der Beitrag der neuen/zukünftigen Betriebsform erhoben. Der tatsächliche Tag des Wechsels ist für die Beitragserhebung somit irrelevant. Klarstellend wird festgestellt, dass sofern im Wechselmonat gleichzeitig das 3. Lebensjahr vollendet, der Elternbeitrag ab 3 Jahren erhoben wird.

- i.) Bei einem untermonatigen, einrichtungsinternen (innerhalb derselben Einrichtung) Wechsel von der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippe) in den „Kindergarten“ (Betreuung ab Vollendung des dritten Lebensjahres) wird im Wechselmonat stets der Elternbeitrag der neuen/zukünftigen Betriebsform für den Kindergarten (Beitrag ab 3 Jahre) erhoben. Der tatsächliche Tag des Wechsels ist für die Beitragserhebung somit irrelevant.
- j.) Bei einem untermonatigen einrichtungsübergreifenden Wechsel (von einer Kindertagesstätte in eine andere Kindertagesstätte), insbesondere im Rahmen des Übergangs von der Kinderkrippe in den „Kindergarten“, wird im Wechselmonat in der abgebenden und aufnehmenden Einrichtung jeweils der hälftige anzuwendende Monatsbeitrag erhoben (bei aufnehmender Einrichtung regelmäßig der Beitrag ab 3 Jahren, sofern entsprechendes Alter vorliegend). Der tatsächliche Tag des Wechsels ist für die Beitragserhebung somit irrelevant.
- k.) Sofern in darüberhinausgehenden Wechselkonstellationen im Wechselmonat auch das 3. Lebensjahr vollendet wird, wird grundsätzlich im Wechselmonat der entsprechende Elternbeitrag ab 3 Jahren erhoben. Ohne entsprechende Wechselkonstellation gilt die allgemeine Regelung des Buchstaben c).
- l.) Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der (volle) Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht.
- m.) Die Regelung über die Elternbeiträge gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 20. Juni (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. September 2024) tritt mit Ablauf des 31. August 2025 außer Kraft.